



**Einwohnergemeinde
Rünenberg**

Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Rünenberg

**vom 2. Juni 2015
mit Änderungen vom 8. Dezember 2022**

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Rünenberg, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 1 des Gemeindegesetzes, beschliesst:

§ 1 Organisationstyp

Die Einwohnergemeinde Rünenberg hat die ordentliche Gemeindeorganisation.

§ 2 Behördenorganisation

1. Es bestehen folgende innerkommunalen Behörden:
 - a. Gemeinderat, bestehend aus 5 Mitgliedern;
 - b. Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission, bestehend aus 3 Mitgliedern;
 - c. Wahlbüro, bestehend aus 7 Mitgliedern;
 - d. aufgehoben¹
2. Es bestehen folgende interkommunalen Behörden:
 - a. Schulrat gemeinsame Musikschule Schulkreis Gelterkinden, gemäss Vertrag;
 - b. Sozialhilfebehörde Rünenberg-Kilchberg-Zeglingen; gemäss Vertrag.
 - c. Kreisschulrat Rünenberg-Kilchberg-Zeglingen, gemäss Vertrag²

§ 3 Wahlorgane

1. An der Urne werden gewählt:
 - a. der Gemeinderat;
 - b. der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin;
 - c. die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission;
 - d. das Wahlbüro;
 - e. ein Mitglied Kreisschulrat Rünenberg-Kilchberg-Zeglingen;³
 - f. zwei Mitglieder Sozialhilfebehörde Rünenberg-Kilchberg-Zeglingen.
2. Durch die Gemeindeversammlung werden gewählt:
 - a. Kommissionen für besondere Aufgaben.
3. Durch den Gemeinderat werden gewählt:
 - a. ein Mitglied Kreisschulrat Rünenberg-Kilchberg-Zeglingen aus seiner Mitte;⁴
 - b. die Vertretung im Schulrat gemeinsame Musikschule Schulkreis Gelterkinden;
 - c. die Vertretung im Schulrat Sekundarschule Gelterkinden.

§ 4 Verfahren bei Urnenwahl

Alle Wahlen werden nach dem Mehrheitswahlverfahren durchgeführt.

¹ Aufgehoben 8. Dezember 2022

² Eingefügt 8. Dezember 2022

³ Geändert 8. Dezember 2022

⁴ Geändert 8. Dezember 2022

§ 5 Stille Wahlen

Die Stille Wahl ist nicht zulässig.

§ 5a Initiative⁵

1. 10% der Stimmberechtigten können
 - a. das formulierte oder nichtformulierte Begehren auf Erlass, Änderung oder Aufhebung von Gemeindeordnungs- oder Gemeindereglementsbestimmungen stellen
 - b. das nichtformulierte Begehren auf einen Beschluss der Gemeindeversammlung stellen, sofern der Gegenstand in deren Zuständigkeit fällt und referendumsfähig ist.
2. Das formulierte Begehren enthält einen ausgearbeiteten Vorschlag. Dieser unterliegt in Form und Inhalt unverändert der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung.
3. Mit dem nichtformulierten Begehren wird der Gemeindeversammlung beantragt, im Sinne des Begehrens zu beschliessen.
4. Formulierte und nichtformulierte Begehren unterliegen der Urnenabstimmung nicht, wenn ihnen die Gemeindeversammlung Folge gibt. Vorbehalten bleiben das obligatorische und fakultative Referendum.
5. Begehren, welche die Gemeindeversammlung in der Sache ablehnt, sind innert einem Jahr seit Einreichung der Urnenabstimmung zu unterstellen. Die Gemeindeversammlung kann jedem Begehren einen Gegenvorschlag gegenüberstellen.
6. Haben die Stimmberechtigten an der Urne einem nichtformulierten Begehren Folge gegeben, so hat die Gemeindeversammlung innert einem Jahr im Sinn des Begehrens zu beschliessen. Für diesen Beschluss bleiben das obligatorische und das fakultative Referendum vorbehalten.

§ 6 Sondervorlagen

1. Unter Vorbehalt von Absatz 2 sind ungebundene (einmalige und ungebundene jährlich wiederkehrende) Ausgaben in einer Sondervorlage ausserhalb des Voranschlags zu beschliessen.
2. Folgende ungebundene Ausgaben dürfen im Voranschlag beschlossen werden:
 - a. ungebundene einmalige Ausgaben bis Fr. 100'000.—;
 - b. ungebundene jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 15'000.—.

§ 7 Finanzkompetenzen des Gemeinderates

Der Gemeinderat kann über die folgenden Beträge ausserhalb des Voranschlages oder einer Sondervorlage beschliessen:

- a. ungebundene Ausgaben:
 - Fr. 20'000.— für die Einzelausgabe;
 - Fr. 100'000.— als gesamter jährlicher Höchstbetrag.
- b. Erwerb und Veräusserung von Grundstücken:
 - Fr. 100'000.— als gesamter jährlicher Höchstbetrag.

⁵ Eingefügt 8. Dezember 2022

- c. Errichtung oder Aufhebung von Baurechten zugunsten oder zulasten der Gemeinde:
Fr. 100'000.— (Verkehrswert) als gesamter jährlicher Höchstbetrag.

§ 8 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Gemeindeordnung vom 24. April 1997 wird aufgehoben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme an der Urne sowie nach ihrer Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Juli 2016 in Kraft.

Rünenberg, 2. Juni 2015

Namens der Gemeindeversammlung

Die Präsidentin

Die Schreiberin

gez. A. Buser

gez. B. Schüpbach

Die vorstehende Gemeindeordnung wurde an der Einwohnergemeindeversammlung vom 2. Juni 2015 beschlossen und an der Urnenabstimmung vom 18. Oktober 2015 genehmigt.

Mit Beschluss Nr. 1928 vom 8. Dezember 2015 vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt und auf den 1. Juli 2016 in Kraft gesetzt.

Die Änderungen von § 2 Abs. 1 Bst. d, Abs. 2 Bst. c., § 3 Abs. 1 Bst. e, Abs. 3 Bst. a und der neue § 5a wurden an der Einwohnergemeindeversammlung vom 8. Dezember 2022 beschlossen und an der Urnenabstimmung vom 12. Februar 2023 genehmigt.

Mit Beschluss Nr. 2023-439 vom 18. April 2023 vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt und auf den 8. Dezember 2022 in Kraft gesetzt.